

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Timo Scholz

Zimmer 319

Tel 0421 361 16957

Fax 0421 496 16957

An die Schulen des Sekundarbereichs I
im Lande Bremen

E-mail:

Timo.Scholz@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

nachr. :

- *Schulamt Bremerhaven*
- *ZEB Bremen u. Bremerhaven*
- *GSV und Stadtschülerring Bremerhaven*
- *PR-Schulen; Bremen und Bremerhaven*
- *die Erwachsenenschule in Bremen*

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

21-13

Bremen, 08.04.2010

Informationsschreiben Nr. 70/2010

Anpassung der Regelung zum Umgang mit Täuschungshandlungen in der „Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bestimmungen des § 40 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes über die Konsequenz von Täuschungshandlungen in Prüfungen sind mit dem Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Bestimmung vom 23. Juni 2009 verändert worden. In leichteren Fällen der Täuschung ist die betroffene Teilleistung für „nicht bestanden“ zu erklären. Vor der Änderung war die betroffene Teilleistung zu wiederholen.

Die schulgesetzliche Änderung macht die Veränderung der entsprechenden Regelungen (§15 Täuschungen und Störungen) in der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I nötig.

§ 15 Absatz 1 lautet nun wie folgt:

„(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung mit der Note ungenügend zu bewerten. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.“

In Folge musste § 12 (Festlegung der Ergebnisse und der Leistungsbewertung) verändert werden, um der im Gesetz getroffene Differenzierung der Schwere der Täuschungshandlungen gerecht zu werden.

§ 12 wurde folgender Absatz 8 beigefügt:

„(8) Abweichend von Absatz 5 wird die gesamte Prüfung auch dann für bestanden erklärt, wenn die Note ungenügend aufgrund einer Täuschung im leichteren Fall gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 festgestellt wurde.“

Die Änderung ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, Nr. 16/2010, S. 243 veröffentlicht worden.

Ich bitte Sie darum, die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler unverzüglich über die Regelung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Lars Nelson